

Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmungen

für Fremdfirmen

am Klinikum Saarbrücken





Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen

bei

Neubau-, Umbau-, Instandhaltungs-, Reparaturund Abbrucharbeiten

im

Klinikum Saarbrücken und in allen zugehörigen Betriebsteilen bzw. Tochterunternehmen

Mit dieser "BAUSTELLENORDNUNG UND ARBEITSSCHUTZBESTIMMUNGEN FÜR FREMDFIRMEN" soll sichergestellt werden, dass die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit aller Personen, die mit den Baumaßnahmen des Klinikum Saarbrücken Kontakt haben, nicht beeinträchtigt werden. Sie dient damit dem Schutz der Mitarbeiter unserer Geschäftspartner, der Patienten, den Mitarbeitern unseres Unternehmens und selbstverständlich auch dem Schutz unbeteiligter Dritter, die mit Baustellen des Klinikum Saarbrücken in Berührung kommen.

Davon unberührt bleibt die Arbeitgeberverantwortung der Auftragnehmer, die

- Gesetze (BGB, ASiG, ArbSchG, usw.),
- **Verordnungen** (BaustellV, BetrSichV, ArbStättV, GefStoffV, StVO, TrinkwV usw.),
- **Richtlinien** (LBO, TRGS, usw.),
- **berufsgenossenschaftliche Schriften** über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (DGUV –Vorschrift, -Regel, -Grundsatz, Information usw.)
- Normen, spezielle Vorschriften (DIN / VDE / DVGW, Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmungen, usw.)

in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Der Inhalt dieser "Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen" erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit bzgl. des Inhaltes der genannten Regelwerke. Alle Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien oder BG-Schriften sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Im nachfolgenden Text werden die Abkürzungen AN für Auftragnehmer und AG für den Auftraggeber verwendet.



INHALTSVERZEICHNIS

l.	VORWORT	5
II.	ALLGEMEINES	6
1.	Geltungsbereich	6
2.	Lage der Baustelle	6
3.	Zugang zur Baustelle und bzw. zum Arbeitsplatz unter Beachtung der	
	Corona Regeln	7
4.	Alarmplan	7
5.	Weitervergabe von Arbeiten	7
6.	Koordination und Überwachung von Arbeitssicherheit und	
	Gesundheitsschutz durch den AG	8
7.	Berichterstattung	9
8.	Verantwortliche Personen	9
9.	Arbeitszeit	10
III.	ARBEITSSTÄTTEN	11
10.	Aufzüge im Klinikum	11
11.	Zutrittsverbot	11
12.	Flucht- und Rettungswege	11
13.	Baustelleneinrichtung und Baustellenverkehr	11
14.	Verkehrslenkung	12
15.	Hubschrauberlandeplatz - Sicherheitsflächen	12
16.	Winterfeste Arbeitsplätze	12
17.	Erste Hilfe	12
18.	Verhalten bei Unfall	13
19.	Rauschmittelmissbrauch	13
20.	Reinhaltung der öffentlichen Kanalisation	13
21.	Ordnung, Sauberkeit und Hygiene	13
IV.	ARBEITSSICHERHEIT	14
22.	Allgemeines	14
23.	Unterweisungen	14
24.	Arbeitsmedizinische Vorsorge	15
25.	Elektrische Anlagen, Betriebsmittel, Baustellenbeleuchtung	15
26.	Zusatz- und Erdarbeiten	15
27.	Baumaschinen, Geräte, Werkzeuge	16
28.	Montagearbeiten	17
29.	Betriebseigene Maschinen, Geräte und Werkzeuge	17
30.	Gerüste	17
31.	Leitern	18
32.	Absturzsicherungen	18
33.	Boden- und Deckenöffnungen Wand, und Schachtöffnungen	19 19
34. 35.	Wand- und Schachtöffnungen Gefahrstoffe	19
35. 36.	Kontamination durch Altlasten	19
30. 37.	Persönliche Schutzausrüstung	20
JI.	า ดาวดาแดกต วิดาณเผิดนวานวเนกษ	20



Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen am Klinikum Saarbrücken

38.	Abbru	charbeiten	21
V. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45.	BRANE Allgem Brandr Rauchr Geneh	D- und EXPLOSIONSSCHUTZ neines neldeanlage im Klinikum melder im Baufeld migungsschein für Heißarbeiten inrichtungen ottung all	22 22 22 23 23 23 23 24 24 24
VI. 47. 48. 49. 50.	Abfall Lärm Boden	LTSCHUTZ und Gewässerschutz (Wasserschutzzone III) des Trinkwassers	25 25 25 26 26
VII. 51. 52. 53. 54. 55. 56.	Zugang Auswe Fotogr Besuch Hinwei Bearbe	RN der BAUSTELLEg zur Baustelle ise für am Bau Beteiligte afieren ier s zu den Anlagen itung und Weitergabe der Bestimmungen orische Klausel	27 27 27 27 28 28 28 28
VIII. 58. Anlage	Übersie 2: 4: 4: 5: 6: 7: 8: 9: 11: 2: 12:	Allgemeine Verpflichtungserklärung Benennung von verantwortlichen Personen Benennung von Ersthelfern Örtliche und sachliche Einweisung Nachweis der Unterweisung Firmenmeldebogen Nachweis der Gefahrstoffe Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A Genehmigungsschein für Heißarbeiten Alarmplan Wochenendmeldung/Nachtarbeit Unfallmeldung Einrichtungsbezogene COVID-19-Impfpflicht	29 29 30 31 32 33 34 35 39 40 41 42 43 44 45



I. VORWORT

Das Klinikum Saarbrücken stellt höchste Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Ausführung aller Arbeiten. Aus diesem Grund erwartet das Klinikum auch von Fremdfirmen und deren Mitarbeitern, die Leistungen in unserem Auftrag erbringen, dass Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz selbstverständlicher Bestandteil ihrer täglichen Arbeit sind. Für das Klinikum ist es eine Verpflichtung, der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz von Fremdfirmenmitarbeiter den gleichen Stellenwert einzuräumen, wie den eigenen Beschäftigten. Der Auftragnehmer (AN) verpflichtet sich auf Verlangen des Sicherheits- und Gesundheitsschutz-koordinators (SiGeKo) bzw. des Projektleiters des AG`s, für die von ihm durchzuführenden Arbeiten die Gefährdungs- und Belastungsanalysen nach ArbSchG vorzulegen.

Für alle Baumaßnahmen im Klinikum Saarbrücken soll diese *Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen* einen störungsfreien Bauablauf ermöglichen und wesentlich zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten und sonstiger Personen beitragen. Sie enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des sicheren Baustellenbetriebes und umfasst Maßnahmen zur Arbeitssicherheit, die insbesondere die Zusammenarbeit aller am Bau Beteiligten betreffen. Jeder Auftragnehmer (auch Architekten, Fachplaner u. ä.) hat die Anerkennung dieser Baustellenordnung schriftlich zu bestätigen. Jeder Auftragnehmer (AN) hat sein Personal über den Inhalt der Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen zu unterrichten, ihre Einhaltung ist Teil der Vertragserfüllung.

➤ Anlage 1: Allgemeine Verpflichtungserklärung

➤ Anlage 6: Firmenmeldebogen

Durch die BaustellV wird zusätzlich jedem Bauherrn, bezogen auf sein Bauvorhaben, eine Mitverantwortung übertragen. Bereits bei der Ausführungsplanung des Bauvorhabens müssen die Grundsätze des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zur sicheren Durchführung der Bauarbeiten berücksichtigt werden.



II. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

Die "Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen" gelten für das Klinikum Saarbrücken gGmbH, die Saarbrücker Pflege gGmbH, die Klinikservice Saarbrücken GmbH, die Blutspendezentrale Saarbrücken und sind Vertragsbestandteil zwischen dem jeweiligen Auftraggeber (AG) und der Fremdfirma, dem Auftragnehmer (AN). Die Bestimmungen regeln als "Hausordnung" insbesondere die ordnungsgemäße Leistungsabwicklung auf dem jeweiligen Betriebsgelände, im nachfolgenden Dokument nur noch Klinikum Saarbrücken genannt.

2. Lage der Baustelle

Der Auftragnehmer hat die Pflicht, sich über die Lage der Baustelle und die Verkehrsanbindung zu informieren. Im Bereich des Klinikum Saarbrücken und der umliegenden Betriebsanlagen ist mit großem Verkehrs- und Parkaufkommen zu rechnen. Des Weiteren sind im gesamten Klinikbereich Fußgänger, wie Patienten, Betriebsangehörige und unbeteiligte Dritte unterwegs. Deshalb ist ein umsichtiges Verhalten auf der Baustelle unabdingbar. Zur Baustelle gehören neben dem Baugrundstück alle vom Bauherrn zur Verfügung gestellten Flächen und angrenzenden Bereiche, die durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigt werden können.

Eine objektbezogene Einweisung, erfolgt durch den zuständigen Projektleiter oder die eingesetzte Objekt-/Bauüberwachung des AG. Die objektbezogene Einweisung von Subunternehmern obliegt dem jeweiligen Auftragnehmer.

➤ Anlage 4: örtliche und sachliche Einweisung



3. <u>Zugang zur Baustelle bzw. zum Arbeitsplatz unter Beachtung der Corona</u> <u>Regeln</u>

Seit dem 16.03.2022 dürfen in unseren Einrichtungen generell nur noch Personen mit vollständigem Immunitätsnachweis tätig bzw. eingesetzt werden Dies folgt aus der in § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelten sog. "Einrichtungsbezogenen Impfpflicht".

Diese gesetzliche Verpflichtung gilt auch für Sie und alle Ihre Beschäftigten, die in unserer Einrichtung bereits tätig sind oder zukünftig eingesetzt werden und zwar auch dann, wenn diese keinen Kontakt zu Patienten haben.

➤ Anlage 13: Einrichtungsbezogene COVID-19-Impfpflicht, § 20a IfSG – Mitwirkungspflichten

Der Zugang zur Baustelle bzw. Arbeitsplatz für Personal und Material erfolgt über den beim Einweisungstermin festgelegten Weg.

Flucht- und Rettungswege sind im gesamten Klinikum ausgeschildert. Der SiGeKo erarbeitet einen Flucht-/Rettungsplan für das Baufeld und hängt diesen aus.

Die Zu- und Ausfahrt des Notarztwagens (Zentrale Notaufnahme) darf zu keiner Zeit behindert werden.

Feuerwehrzufahrten, Feuerwehraufstellflächen und Brandschutzeinrichtungen z. B. Hydranten sind ständig frei zu halten.

4. Alarmplan

Der AG stellt einen Alarmplan für Unfall, Brand oder besondere Ereignisse zur Verfügung. Der AN verpflichtet sich, den Alarmplan auf der Baustelle (z.B. Bürocontainer, Werkzeugwagen, o.ä.) auszuhängen und alle Mitarbeiter diesbezüglich zu unterweisen.

> Anlage 10: Alarmplan

5. Weitervergabe von Arbeiten – Subunternehmer

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis des AG, auf der Grundlage der Beauftragung und dieser Baustellenordnung und den Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen, an Subunternehmer weiter vergeben werden. Der AN hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere



Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" nachzukommen. Dem AG dürfen durch das Hinzuziehen von Subunternehmern keinerlei Pflichten erwachsen. Der AG ist von sämtlichen Forderungen Dritter freizustellen.

Der AN hat seine jeweiligen Subunternehmer in diese Baustellenordnung zu unterweisen. Der Nachweis dieser Unterweisung ist dem SiGeKo schriftlich zu übermitteln. Dabei sind die Unterweisungsdokumente dieser Baustellenordnung zu verwenden.

6. Koordination und Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz durch den AG

Vom AG eingesetzte verantwortliche Personen (fachliche Projektleiter, SiGeKo, Leiter der Technik, Brandschutzbeauftragter, Umweltbeauftragte u. ä.), nachfolgend allgemein "Projektleiter" genannt, sind den ausführenden Firmen gegenüber sowie deren Arbeitnehmer in Bezug auf Arbeits- und Gesundheitsschutz bei Gefahr in Verzug weisungsbefugt. Die verantwortlichen Personen des AG kontrollieren die Einhaltung dieser "Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen" sowie die dazugehörigen Anlagen und die Arbeitsschutzvorschriften. Sie schreiten bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein.

Dem eingesetzten SiGeKo hat der Auftragnehmer, vor Beginn der Arbeiten, seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben. Der zuständige SiGeKo überprüft die Angaben daraufhin, ob die Arbeiten wie vorgesehen und ohne Gefährdung durchgeführt werden können. Ergibt die Prüfung, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, veranlassen die verantwortlichen Personen des AG oder der zuständige SiGeKo notwendige Änderungen der Arbeitsverfahren oder des Arbeitsablaufs.

Die Tätigkeit des SiGe-Koordinators befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern entsprechend § 8 ArbSchG und § 6 DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention". Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt unberührt.



7. Berichterstattung

Der Auftragnehmer hat dem Projektleiter täglich die Einsatzorte mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat in geeigneter Form (Baustellentagebuch) den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen und den Arbeitsfortschritt zu dokumentieren.

Den zuständigen verantwortlichen Personen des AG und dem SiGe-Koordinator sind alle Arbeitsunfälle und Schadensfälle unverzüglich mitzuteilen. Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaften bleibt davon unberührt.

➤ Anlage 12: Unfallmeldung

8. Verantwortliche Personen

Der AN hat die für sein Unternehmen geltenden BG-Vorschriften an geeigneter Stelle auszulegen. Den mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren betrauten Personen des AN sind die Arbeitsschutz- und BG-Vorschriften auszuhändigen, soweit sie ihren Arbeitsbereich betreffen.

Für die Dauer der Arbeiten ist die ständige Anwesenheit einer verantwortlichen Person, (gemäß ArbSchG, § 13 und DGUV Vorschrift 38 § 4) des AN oder deren Vertreter erforderlich. Die verantwortlichen Personen (Bauleiter, Poliere, Vorarbeiter) sind dem AG unaufgefordert zu benennen.

➤ Anlage 2: Benennung von verantwortlichen Personen

Der AG behält sich vor, bei der Abstimmung besonders gefährlicher Arbeiten, die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit des AN mit einzubeziehen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit des AN ist dem AG auf Verlangen zu benennen.

Das Personal des AN muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen der verantwortlichen Personen (Projektleiter, SiGeKo, usw.) hierzu nicht Folge leisten, sind abzuberufen und zu ersetzen. Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein.



9. Arbeitszeiten

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bleiben unberührt. Grundsätzlich sind die zwischen dem AG und dem AN abgestimmten Arbeitszeiten einzuhalten, vereinbarte Ruhezeiten sind zu beachten.

Ist die Notwendigkeit von Sonntags- bzw. Feiertagsarbeit gegeben, so hat der AN einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Behörde zu stellen. Eine Kopie der Erlaubnis für die Durchführung von Sonntags- bzw. Feiertagsarbeit ist dem SiGeKo bzw. dem Projektleiter auf Verlangen vorzulegen.

Nacht-, Wochenend- bzw. Feiertagsarbeit ist beim Klinikum zwei Tage vor Arbeitsbeginn bis spätestens 12.00 Uhr anzumelden.

➤ Anlage 11: Wochenendmeldung/Nachtarbeit



III. ARBEITSSTÄTTEN

10. Aufzüge im Klinikum

Die in den Gebäuden des Klinikum Saarbrücken befindlichen Aufzüge sind ausschließlich für den Klinikbetrieb zu nutzen. Die Aufzüge stehen <u>nicht</u> für Materialtransporte zur Verfügung.

11. Zutrittsverbot

Jedes Betreten von Räumen, Zimmern und Anlageteilen ist nur insoweit gestattet, als dies zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist. Jeder weitere Zutritt und jede weitere Nutzung von Auftraggebereigentum ist ausdrücklich untersagt. Die Sicherheitskennzeichnungen wie Warn-, Verbots-, Gebots-, Rettungs- und Brandschutzzeichen sind zu beachten.

12. Flucht- und Rettungswege

Es ist immer zu gewährleisten, dass auf der Baustelle ausreichend Flucht- und Rettungswege vorhanden sind. In jedem Bereich der Baustelle, in dem Unfälle geschehen können, muss die Zufahrt von Rettungswagen gewährleistet sein. Ausgewiesene Rettungswege müssen freigehalten werden, gleiches gilt für Hydrantenanschlüsse und Feuerlöscheinrichtungen. Ausgewiesene Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind ständig freizuhalten.

13. Baustelleneinrichtung und Baustellenverkehr

Der AN hat seine Baustelleneinrichtung auf den vom AG zugewiesenen Flächen vorzunehmen. Mitarbeiterfahrzeuge können nur auf den öffentlichen Parkflächen bzw. dem Parkhaus (kostenpflichtig) abgestellt werden. Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Davon abweichend wird die **Höchstgeschwindigkeit** innerhalb des Baufeldes auf **10 km/h** festgelegt. Rückwärtsfahren ist grundsätzlich verboten. Im Ausnahmefall besteht Einweisungspflicht.

Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind dem Projektleiter mitzuteilen.

Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Der AN hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.



14. Verkehrslenkung

Bei Baustellen, welche den öffentlichen Verkehrsraum beeinträchtigen, muss ein entsprechender Regelplan (Verkehrslenkungsplan), durch den AN, bei der zuständigen Behörde (Ortspolizeibehörde) eingeholt werden. Der Verkehrslenkungsplan und die dadurch geforderte Beschilderung, ist Liefer- und Leistungsumfang des AN. Änderungen an der Beschilderung dürfen nicht vorgenommen werden.

Die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95) ist zwingend erforderlich. Dem AG muss der Verkehrsverantwortliche (gemäß MVAS 99) auf Verlangen benannt werden.

15. Hubschrauberlandeplatz - Sicherheitsflächen

Während der gesamten Bauzeit darf der Flug, Start- und Landebetrieb des Rettungshubschraubers durch Teile der Baustelleneinrichtung (Kran, Großgeräte, Baracken, Lager, Leitungen, u. ä.) nicht eingeschränkt werden. Die gesicherten Flächen (Start- und Landeflächen, An-, und Abflugflächen und seitliche Übergangsflächen) dürfen nicht eingeengt werden. Eventuelle Auflagen der zuständigen Behörde (Ministerium für Wirtschaft), wie z.B. "Tag und Nacht Befeuerung" an Großgeräten o.ä. sind vom AN zu erbringen. Ungeachtet dessen hat der AN vor dem Aufbau der Baustelleneinrichtung die Zustimmungen der zuständigen Behörde und des AG einzuholen.

16. Winterfeste Arbeitsplätze

Der AN hat die Forderungen der Arbeitsstättenverordnung (Punkt 5: Ergänzende Anforderungen an besondere Arbeitsstätten) einzuhalten.

17. Erste Hilfe

Anforderungen nach der DGUV Vorschrift 1, § 24 ff. "Grundsätze der Prävention" hat der AN zu erfüllen. Entsprechend der beschäftigten Mitarbeiterzahl ist die ständige Anwesenheit von Ersthelfern erforderlich. Die Ersthelfer sind dem AG unaufgefordert zu benennen.

➤ Anlage 3: Benennung von Ersthelfern



18. Verhalten bei Unfall

Bei schweren Unfällen steht unser ärztlicher Notfalldienst zur Verfügung. Der Projektleiter, die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der SiGeKo sind unverzüglich zu benachrichtigen, eine schriftliche Meldung ist vorzunehmen. Bei schweren Unfällen ist die Unfallstelle unverändert zu belassen, wenn dies die Personenrettung erlaubt.

> Anlage 10: Alarmplan

> Anlage 12: Unfallmeldung

19. Rauschmittelmissbrauch

Das Rauchverbot innerhalb der Gebäude und in Bereichen von explosionsgefährdeten Arbeitsplätzen ist einzuhalten, Rauchen ist nur an ausgewiesenen Plätzen erlaubt. Des Weiteren ist das Mitbringen, der Verzehr sowie der Gebrauch von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen auf dem Betriebsgelände verboten.

Grundsätzlich gilt für unser Betriebsgelände:

Kein Alkohol, keine Rauschmittel oder Drogen während der Arbeitszeit und in den Pausen. Betrunkene oder berauschte Personen werden nicht auf dem Betriebsgelände geduldet. Der AN hat Mitarbeiter, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol-, Rauschmittel- und/oder Drogeneinfluss besteht, unverzüglich vom Betriebsgelände zu entfernen. Der AG behält sich vor, solchen Personen Zutrittsverbot zu erteilen.

20. Reinhaltung der öffentlichen Kanalisation

Der AN darf durch seine Tätigkeiten keine Beeinträchtigung des öffentlichen Kanalsystems herbeiführen. Das Reinigen von Werkzeugen, Abspülen von Baureststoffen, wie Verputz- und Mörtelreste, Zement oder anderen Materialien, ist nicht zulässig. Bei Nichtbeachtung hat der AN die Kanalsanierungskosten zu tragen.

21. Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Der AN ist verpflichtet, seinen Arbeitsbereich sowie seine Unterkünfte und sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Unterkünfte und Sozialanlagen müssen, den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechend, vorgehalten und betrieben werden.



IV. ARBEITSSICHERHEIT

22. Allgemeines

Jeder AN ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. verantwortlichen Personen, einschließlich seiner Subunternehmer, Kenntnis über diese Arbeitsschutzbestimmungen Fremdfirmen Baustellenordnung und für sowie dazugehörigen Anlagen und die einschlägigen Arbeitsschutzund Unfallverhütungsvorschriften (UVV) haben.

Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten vom AN zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hoch gelegene Arbeitsplätze, alle Verkehrswege, Gerüste sowie für die Stromversorgung und die Allgemeinbeleuchtung der Baustelle. Den verantwortlichen Personen verschiedener Auftragnehmer obliegt die Koordinationspflicht untereinander.

Stellt der AN Mängel fest, sind diese unverzüglich dem zuständigen Projektleiter zu melden und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken. Nimmt ein AN trotz erkennbarer Mängel seine Arbeit auf, ist er zur unverzüglichen Mängel-beseitigung verpflichtet.

Die einschlägigen Arbeitsschutz- und BG-Vorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten.

23. Unterweisungen

Es dürfen nur Mitarbeiter beschäftigt werden, welche über den Inhalt dieser Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen sowie den dazugehörigen Anlagen (z.B. Brandschutzordnung) unterwiesen sind. Die Unterschriftenliste bzgl. der Unterweisungen ist dem AG unaufgefordert vorzulegen.

Der AN hat seine Mitarbeiter über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich, zu unterweisen. Diese Unterweisung ist zu dokumentieren, der Nachweis der Unterweisung ist dem AG auf Verlangen vorzulegen. Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch die verantwortliche Person des AN zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

➤ Anlage 5: Nachweis der Unterweisung



24. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der AN hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Der Nachweis hierfür muss auf Verlangen dem AG vorgelegt werden.

25. Elektrische Anlagen, Betriebsmittel, Baustellenbeleuchtung

Der Auftragnehmer darf eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von Speisepunkten versorgen, die der Baustelle und deren Einrichtung dienen. Diese Speisepunkte sind im Vorfeld mit dem AG abzustimmen. Ggf. sind Baustromverteiler aufzustellen. Stromkreise mit Steckdosen bis 32 A, in allen Systemen der Erdverbindung, müssen durch RCD's (FI-Schutzschalter) mit IN<= 30 mA geschützt werden. An allen Speisepunkten muss eine ortsveränderliche Schutzeinrichtung mit Schutzleiterüberwachung (PRCD-S) zwischen der Steckdose und dem Betriebsmittel angebracht werden.

Achtung!

PRCD-S erfüllen nur dann die Schutzfunktion, wenn sie mit bloßer Hand und direktem Hautkontakt zur Einschalttaste eingeschaltet werden.

Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Regeln und den berufsgenossenschaftlichen Regelwerken entsprechen und **nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft sein.** Das entsprechende Prüfsiegel ist sichtbar auf den elektrischen Betriebsmitteln anzubringen.

Bei Einsatz eines, vom AN zu stellenden, Stromaggregates hat der AN die Einrichtung des Anschlusspunktes und der Hauptverteilung zu veranlassen. Für eine ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der AN zu sorgen.

Arbeiten an elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur Elektrofachkräfte des Klinikums Saarbrücken oder beauftragte Elektrofachfirmen durchführen.

26. Zusatz- und Erdarbeiten

Zusätzlich erforderliche Arbeiten, wie z.B. Ausheben von Gruben und Gräben, das Eintreiben von Pfählen und Metallstangen und ähnliches bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Projektleiters des AG. Bei jedem Eingriff in den Boden ist darüber Kenntnis zu verschaffen, ob in diesem Bereich Leitungen liegen. Bei Beschädigungen ist die Arbeit sofort



einzustellen, der Gefahrenbereich abzusperren und der Leitungseigentümer zu verständigen. Die regelmäßige Überwachung von Baugruben- und Grabenwänden bzw. von Verbaumaßnahmen auf ihre Standsicherheit und Tragfähigkeit ist Sache des AN.

27. Baumaschinen, Geräte, Werkzeuge

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die benutzten Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Betriebsmittel, die erforderlichen Prüfungen durchführen zu lassen.

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen (Lastenaufzug u. ä.), die einer Sachverständigen- oder Sachkundigenprüfpflicht (bzw. befähigte Person nach BetrSichV) unterliegen, verpflichtet sich der AN die entsprechenden Nachweise, Bedienungs- und Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher an der Baustelle vorzuhalten. Bei Maschinen, welche nach dem Aufbau durch einen Sachverständigen abgenommen werden müssen, ist das Zulassungsdokument dem AG vorzulegen.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragten Personen bedient werden. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die beauftragte Person diese ständig mit sich führen. Gefahrenbereiche sind abzusperren. Personen dürfen sich dort nicht aufhalten.

Maschinen und Geräte, insbesondere Krane sind nur von unterwiesenen und beauftragten Personen unter Beachtung der jeweiligen Arbeitsschutzvorschriften zu bedienen. Bedienungsanleitungen von Baumaschinen und Krane sowie sonstigen Geräten müssen auf der Baustelle vorliegen.

Bei Krane ist ein Kranbetriebsbuch zu führen. Unterweisungsbelege sind auf Verlangen vorzuzeigen bzw. dem SiGeKo zu übermitteln.

Der Standort ortsgebundener Maschinen wird vom Projektleiter des AG, in Abstimmung mit dem SiGe-Koordinator, bestimmt. Überschneiden sich die Arbeitsbereiche von Geräten verschiedener Auftragnehmer, sind der Arbeitsablauf und die Verständigung untereinander abzustimmen. In diesem Fall ist der SiGeKo zu benachrichtigen.



28. Montagearbeiten

Bei Montagearbeiten ist eine Montageanweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, dem Projektleiter und dem eingesetzten SiGe-Koordinator rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen. Mit der Montage darf erst begonnen werden, wenn der Ablauf durch eine verantwortliche Person des AG freigegeben ist.

Wichtiger Hinweis:

Mit schwebenden Lasten darf nicht über Personen oder Gebäude in denen sich Personen aufhalten geschwenkt werden.

29. Betriebseigene Maschinen, Geräte und Werkzeuge

Grundsätzlich ist die Benutzung von klinikeigenen Maschinen, Geräten oder Werkzeugen durch Mitarbeiter des AN's untersagt. Hierzu zählen insbesondere: Kreissägen, Bandsägen, Ständerbohrmaschinen, Fräs- und Drehbänke, Gabelstapler, Flurförderzeuge usw.

Sollte in Ausnahmefällen (dokumentationspflichtig) eine Verwendung der v.g. klinikeigenen Betriebsmittel notwendig sein, so muss die verantwortliche Person des AN's die Befähigung nachweisen und hat sich vor Inbetriebnahme einweisen lassen. Des Weiteren hat er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Betriebsmittel (Betriebssicherheitsverordnung) zu überzeugen. Der AG ist von Haftungsansprüchen bei eventuellen Unfällen oder Schäden freizustellen.

30. Gerüste

Der AN hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Das Betreten von Arbeitsgerüsten darf erst nach Freigabe des Gerüstes erfolgen. Gesperrte und/oder nicht freigegebene Gerüste dürfen nicht benutzt werden.



Bei Sondergerüsten mit statischem Nachweis ist dieser vor Benutzung dem Projektleiter des AG's sowie dem SiGeKo vorzulegen.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten (Bsp.):

Arbeitsgerüst:	nach DIN EN 12811-1
Breitenklasse:	W06
Lastklasse:	3
Gleichmäßig verteilte Last:	max. 2,00 kN/m²
Name Telefon Gerüsterstellers	Muster, 068/ 9

31. Leitern

Der AN hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Leitern nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Das entsprechende Prüfsiegel ist sichtbar auf den Betriebsmitteln anzubringen. Von Leitern dürfen nur Arbeiten geringen Umfanges, gemäß Betriebssicherheitsverordnung und DGUV Information 208 016 durchgeführt werden. Des Weiteren sind die zulässigen Arbeitshöhen durch den AN einzuhalten.

32. Absturzsicherungen

Grundsätzlich besteht eine Absturzgefahr, wenn eine Absturzhöhe gemäß der DGUV Vorschrift 38 § 12, vorhanden ist. In diesen Fällen sind zum Schutz der Arbeitnehmer und unbeteiligter Dritter Absturzsicherungen (Umwehrungen) anzubringen. Umwehrungen sind Geländer, feste Abschrankungen, Brüstungen, Abdeckungen o. ä. Einrichtungen zum Schutz von Personen gegen Absturz, Hinunterfallen oder Hineinstürzen in einen Gefahrbereich.

Farbiges Markierungsband oder "Flatterband" ist als Absturzsicherung **nicht zulässig**.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege erst benutzt werden, wenn die Sicherheitseinrichtungen bzw. Maßnahmen gegen Abstürzen, von der verantwortliche Person des AN überprüft worden sind. Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze sind abzusperren.

Bei Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) hat der AN die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten PSAgA nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen (Prüfpflicht). Die entsprechenden Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen. Der AN muss die Rettung der Mitarbeiter, im Falle eines Absturzes in die PSAgA, sicherstellen.



33. Boden- und Deckenöffnungen

Werden im Rahmen der Baumaßnahmen Boden- und Deckenöffnungen hergestellt, sind diese sofort mit einer trittsicheren Abdeckung zu versehen, welche gegen Verrutschen gesichert ist. Darüber hinaus hat die verantwortliche Person der ausführenden Firma andere am Bau Beteiligten und den Projektleiter auf die Gefahrenstelle hinzuweisen. Eine Kennzeichnung und ausreichende Ausleuchtung des Gefahrenbereiches ist durch den AN durchzuführen.

34. Wand- und Schachtöffnungen

Werden im Rahmen der Baumaßnahmen Wand- und Schachtöffnungen hergestellt, sind zur Gewährleistung des Brandschutzes die Öffnungen bei Schichtende mit geeigneten Materialien zu schotten. Während der arbeitsfreien Zeit muss ein Höchstmaß an Brandschutz und Rauchdichtigkeit erreicht werden.

35. Gefahrstoffe

Mit Gefahrstoffen dürfen im Klinikum Saarbrücken nur Personen umgehen, die zuvor über den sicheren Umgang mit den Gefahrstoffen unterwiesen wurden. Der AN hat die, nach § 14 GefStoffV, geforderten Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen zu erstellen und seine Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die dazugehörigen Betriebsanweisungen auf der Baustelle vorzuhalten.

Dem SiGeKo sind alle Betriebsanweisungen gemäß § 14 GefStoffV und Sicherheitsdatenblätter von einzusetzenden Gefahrstoffen (Farben, Lacke, Kleber, Konservierungsstoffe, Holzschutzmittel, usw.) vorzulegen.

➤ Anlage 7: Nachweis der Gefahrstoffe auf der Baustelle

36. Kontamination durch Altlasten

Bei allen Umbau-, Instandhaltungs- oder Renovierungsarbeiten ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Arbeiten durchgeführt werden, bei denen mit Gebäudeschadstoffen zu rechnen ist. Die Gefährdung für die Mitarbeiter muss durch den AN im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festgestellt werden. Tätigkeiten mit Asbest müssen unter Einhaltung der TRGS 519 durchgeführt werden. Beim Umgang mit KMF sind die Vorgaben die TRGS 521 einzuhalten. Des Weiteren muss beim Ausbau von "Alt" - KMF (z.B. Isolierungen,



Estrichdämmung), asbesthaltigen Materialien (z.B. Fassadenverkleidung, Industrieanstriche, Brandschutzklappen), PAK-haltigen Stoffen (z.B. Teerkorkplatten, Dachdichtungsbahnen, Kleber,) PCB-haltigen Stoffen (z.B. Fugendichtungsmasse, Flammschutzanstriche, Kondensatoren, Holzschutz) müssen die Arbeiten unter Einhaltung der DGUV Regel 101 004 (Kontaminierte Bereiche) und den entsprechenden TRGS durchgeführt werden. Der Sachkundenachweis, DGUV Regel 101 004, ist dem AG unaufgefordert vorzulegen.

Der AN verpflichtet sich beim Umgang mit Gefahrstoffen, wie z.B. Asbest, die gesetzlich vorgeschriebene Meldung beim Gewerbeaufsichtsamt bzw. Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) einzureichen. Eine Kopie des Antrages ist dem zuständigen Projektleiter und dem SiGeKo vorzulegen.

Die Arbeitsstellen sind in Abstimmung mit dem AG so einzurichten, dass eine Verschleppung der Kontaminationen ausgeschlossen ist.

37. Persönliche Schutzausrüstung

Personen ohne die erforderliche persönliche Schutzausrüstung, wie Schutzhelm und Schutzschuhe, haben keinen Zutritt zur Baustelle. Das Tragen von Arbeitsschutzschuhen (Bausicherheitsschuh nach DIN EN 345) ist auf der Baustelle Pflicht! Der AN hat deren Benutzung sicherzustellen.

Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Augen- oder Gesichtsschutz, Schutzanzüge, Atemschutz, Warnkleidung), so hat der AN entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" DGUV Vorschrift 1 diese für sein Personal zur Verfügung zu stellen. Personen ohne die erforderlichen Schutzausrüstungen können vom Projektleiter, dem SiGeKo sowie der Fachkraft für Arbeitssicherheit, als "persönlich ungeeignet" von der Baustelle verwiesen werden.

38. Abbrucharbeiten

Die Auflagen der genehmigenden Behörde (Untere Bauaufsichtsbehörde o.a.) sowie die "Technische Vorschriften für Abbrucharbeiten des Deutschen Abbruchverbandes e.V." sind vom AN einzuhalten.



Bei der Durchführung von Abbrucharbeiten ist eine Abbruchanweisung, aus der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, vor Beginn der Arbeiten dem zuständigen Projektleiter vorzulegen.

Grundsätzlich darf erst mit dem Abbruch begonnen werden, wenn eine Entkernung des abzubrechenden Gebäude(-teils) erfolgt ist. Des Weiteren sind alle Sonderabfallstoffe, wie Farben, Lacke, Öle, Asbestzementprodukte, Mineralfasern, PCB- und PAK-haltige Stoffe u.ä., vor Abbruchbeginn fachgerecht auszubauen bzw. zu entsorgen. Mit dem Abbruch des Gebäude (-teils) darf erst begonnen werden, wenn alle Sonderabfallstoffe von der Baustelle entfernt sind.



V. BRAND- und EXPLOSIONSSCHUTZ

39. Allgemeines

Die Brandschutzordnung des Klinikum Saarbücken ist unbedingt einzuhalten.

➤ Anlage 8: Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A

Alle verantwortlichen Personen des AN müssen hinsichtlich des Brandschutzes eingewiesen werden. Die Unterweisung der Mitarbeiter des AN oder von Subunternehmer obliegt dem AN. Die Unterweisung muss in schriftlicher Form festgehalten werden und ist dem AG unaufgefordert vorzulegen

> Anlage 5: Nachweis der Unterweisung

Bei Verstößen gegen die Brandschutzordnung wird die Baustelle, zu Lasten des AN, bis zur Klärung der Vorkommnisse eingestellt. Der AN muss die für seinen Arbeitsbereich erforderlichen Brand- bzw. Explosionsschutzmaßnahmen mit dem Brandschutzbeauftragten und dem zuständigen Projektleiter des AG abstimmen.

40. Brandmeldeanlage im Klinikum

Das Klinikum verfügt über eine flächendeckende Brandmeldeanlage (Rauchmelder). In Lüftungsanlagen sind ebenfalls Rauchmelder installiert. Rauchmelder reagieren auf Feuer, Rauch, Dampf, Staub, Schmutz, Lösemittel und ähnliches.

Bei Arbeitsstellen, an denen mit diesen Stoffen gerechnet werden muss, oder direkt an der Brandmeldeanlage selbst, ist vor Beginn der Arbeiten (ca. 15 Minuten vorher) eine Abschaltung der entsprechenden Melder am Empfang des Klinikums anzumelden und auf Formblatt "Nachweis über die zeitlich begrenzte Abschaltung von Meldelinien" zu dokumentieren. Die Abschaltung erfolgt durch die Fernmeldetechnik.

Nach erfolgter Abschaltung, durch die Fernmeldetechnik, muss der AN die Melder mit geeigneten Schutzabdeckungen vor Staub und Schmutz schützen. Durch die Abschaltung der Brandmeldeanlage wird eine technische Überwachung des Arbeitsbereiches durch eine personelle Überwachung des Arbeitsbereiches ersetzt. Das bedeutet, dass immer ein Mitarbeiter, der im Umgang mit Feuerlöschern geschult ist, vor Ort sein muss.

Nach Beendigung der Arbeit, bzw. wenn keine Stoffe wie Staub, Rauch, Dampf, usw. mehr auftreten, müssen die Schutzkappen entfernt werden. Anschließend hat die Zuschaltung der Rauchmelder zeitnah zu erfolgen. Dies muss ebenfalls beim Empfang angezeigt und



protokolliert werden. Werden die Schutzkappen nicht entfernt, ist der Bereich nicht brandüberwacht. Alle dadurch entstehenden Kosten trägt der Verursacher.

Hinweise:

Nicht abgedeckte Rauchmelder, in Arbeitsbereichen in denen Sie durch Stoffe wie Staub, Schmutz, o. ä. verschmutzt werden können, werden auf Kosten des Verursachers ausgetauscht.

Bei Falschalarmen, die der AN verursacht, werden die entstehenden Kosten (Ausrückpauschale u. ä.) der Berufsfeuerwehr Saarbrücken dem jeweiligen Verursacher in Rechnung gestellt.

41. Rauchmelder im Baufeld

In der Regel werden zur Überwachung der Baustelle verschiedene Bereiche (Flure) innerhalb der Baustelle mit Rauchmeldern überwacht. Der AN hat die Rauchmelder während der Arbeitszeit gegen Staub und Schmutz zu schützen. Dazu muss der AN den unter Pkt. 40 festgelegte Ablauf einhalten.

42. Genehmigungsschein für Heißarbeiten

Alle Arbeiten, wie Schweiß-, Brenn,- Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind genehmigungspflichtig. Diese Arbeiten müssen dem Projektleiter bzw. dem SiGe-Koordinator rechtzeitig mitgeteilt werden. Für die Durchführung dieser Arbeiten ist ein Genehmigungsschein für Heißarbeiten notwendig. Dieser findet im gesamten Geltungsbereich dieser Baustellenordnung (vgl. Punkt 1) Anwendung und wird vom jeweiligen Projektleiter (intern, extern) bzw. von der Technischen Abteilung ausgestellt. Für Arbeiten im Freien, die auf Betriebsgelände durchgeführt werden, ist ebenfalls ein Genehmigungsschein für Heißarbeiten notwendig.

➤ Anlage 9: Genehmigungsschein für Heißarbeiten

43. Löscheinrichtungen

Der AN hat geeignete Feuerlöscher, die für das Ausführen von feuergefährlichen Arbeiten gefordert sind, in ausreichender Zahl vorzuhalten. Diese sind entsprechend der Vorschriften zu warten (prüf- und kennzeichnungspflichtig). Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter über den Gebrauch der Feuerlöscheinrichtung regelmäßig zu unterweisen.



44. Abschottung

Sollte es im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers im Klinikum Saarbrücken zu Eingriffen in den baulichen Brandschutz kommen (z.B. Durchtrennung von Brandabschnitten), ist der Auftragnehmer zur fachgerechten Wiederherstellung des baulichen Brandschutzes verpflichtet. Arbeitstäglich ist am Schichtende ein Brandschott – Provisorium, mit geeigneten Materialien, durch den AN herzustellen.

45. Brandfall

Für den Brandfall gilt der Alarmplan. Für die gesamte Maßnahme gilt die Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A des Klinikums. Alle am Bau Beteiligten müssen hinsichtlich dieser Brandschutzordnung durch den AN unterwiesen werden. Der Nachweis der Unterweisung ist dem AG unaufgefordert vorzulegen.

> Anlage 10: Alarmplan

➤ Anlage 8: Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A

46. Blitzschutz

Der AN hat für seine Einrichtungen z. B. Krane, Masten oder ähnliches, welche zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen, die vorgeschriebenen Blitzschutzmaßnahmen vorzunehmen. Änderungen am Blitzschutz dürfen nur nach Rücksprache mit der Abteilung Elektrotechnik durchgeführt werden.



VI. UMWELTSCHUTZ

47. Abfall

Dem Kreislaufwirtschaftsgesetz ist unbedingt Folge zu leisten. Jeder AN ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen. Verbrennen von Abfällen ist verboten. Alle anfallenden Abfälle sind getrennt zu lagern und entsprechend der gesetzlichen Forderungen zu verwerten oder zu beseitigen.

Die zu entsorgenden Massen, wie z.B. Beton und Mauerwerk, sind gemäß den Prioritäten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu verwerten. Die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung von überwachungsbedürftigen bzw. besonders überwachungsbedürftigen Abfällen erfolgt durch den AN und ist durch Vorlage der entsprechenden Entsorgungsnachweise und Begleit-/Übernahme-/Lieferscheine dem AG zu belegen.

Kommt der AN seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich der AG vor, die Beseitigung auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

48. Lärm

Es gelten die nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung verfügten Maßnahmen zur Verhinderung von Lärm durch Bauarbeiten und Bautransporte. Grundsätzlich dürfen nur Druckluftkompressoren und Druckluftwerkzeuge mit maximaler Schalldämmung eingesetzt werden. Vereinbarte Ruhezeiten für lärmintensive Tätigkeiten sind einzuhalten.

Sollten die zulässigen Werte der TA Lärm trotzdem überschritten werden, so hat der AN zu seinen Lasten die Druckluftkompressoren zusätzlich mit Schallschutzhauben einzuhausen. Arbeiten, bei denen die zulässigen Werte der TA Lärm überschritten werden, sind zur Vermeidung gegenseitigen Gefährdungen und Beeinträchtigungen dem Projektleiter vorab zu melden.



49. Boden- und Gewässerschutz (Wasserschutzzone III)

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten. Der Umgang ist dem zuständigen Projektleiter und dem Umweltbeauftragten des Klinikums zu melden. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer gemäß den Vorschriften zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber die fachgerechte Beseitigung der Verunreinigungen und deren Folgen, zu Lasten des Verursachers, vor.

50. Schutz des Trinkwassers

Der AN hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die geltenden Vorschriften, Verordnungen und Empfehlungen der Fachverbände zum Schutze des Trinkwassers einzuhalten. Anschlussstellen für Bauwasser sind mit dem AG abzustimmen. Der AG behält sich vor, bei nicht geeigneten bzw. unzureichenden Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers den Bauwasseranschluss stillzulegen.



VII. SICHERN der BAUSTELLE

51. Zugang zur Baustelle

Grundsätzlich ist der vom AG angegebene Zugang zur Baustelle zu verwenden. Bei Arbeitsende sind die Baustromverteilungen, Maschinen, Geräte sowie Krane usw. gegen Zugriff Unbefugter zu sichern. Zugänge, Zufahrten sowie willkürliche Öffnungen in der Umzäunung sind bei Feststellung und Verlassen der Baustelle unverzüglich zu schließen.

52. Ausweise für am Bau Beteiligte

Alle am Bau beteiligten Personen unterliegen der Kontrollpflicht des Klinikums. Die Ausweise sind Liefer- und Leistungsumfang des AN und sind für alle Mitarbeiter des AN und dessen Subunternehmer auszustellen.

Die Ausweise sind nicht übertragbar. Die Ausweise sind an der Arbeitskleidung sichtbar anzubringen und ständig zu tragen. Personen die keinen Ausweis mit sich führen können von der Baustelle verwiesen werden.

Die Ausweise müssen folgenden Inhalt haben:

Muster:

Firma: Fa. Um & Bau

Vor- Zuname: K. Mustermann

Baumassnahme: Gebäude / Projekt

53. Fotografieren

Das Fotografieren und Filmen auf der Baustelle ist nur mit Einwilligung des AG gestattet. Entsprechende Anträge sind schriftlich an den AG zu stellen.



54. Besucher

Grundsätzlich werden keine Besucher auf der Baustelle geduldet. Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis des AG einzuholen. Unbefugten Dritten ist das Betreten der Baustelle nur mit Zustimmung des AG gestattet.

55. Hinweis zu den Anlagen

Alle aufgeführten und abgedruckten Anlagen wie Alarmpläne, Meldeformulare, usw. kann der AN als "lose Blattsammlung" oder als *.pdf - Datei beim SiGeKo oder beim Brandschutzbeauftragten erhalten.

56. Bearbeitung und Weitergabe der Bestimmungen

Jegliche Bearbeitung, Änderung des Inhaltes bzw. eine Weitergabe der "Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen" mit Anlagen darf nur mit Zustimmung des Klinikum

Saarbrücken

erfolgen.

57. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Baustellenordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesen Baustellenordnung eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Alle Verwendung findende Regelwerke, Verordnungen, Gesetze usw. sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.



VIII. ANLAGEN

58. Übersicht

Anlag	e 1:	Allgemeine	Verpflichtung	gserklärung
Aiitay	C 1.	Augement	VCIPILLCITUALIC	13C Klai u N

Anlage 2: Benennung von verantwortlichen Personen

Anlage 3: Benennung von Ersthelfern

Anlage 4: Örtliche und sachliche Einweisung

Anlage 5: Nachweis der Unterweisung

Anlage 6: Firmenmeldebogen

Anlage 7: Nachweis der Gefahrstoffe auf der Baustelle

Anlage 8: Brandschuatzordnung nach DIN 14096 Teil A

Anlage 9: Genehmigungsschein für Heißarbeiten

Anlage 10: Alarmplan

Anlage 11: Wochenendmeldungen/Nachtarbeit

Anlage 12: Unfallmeldung

Anlage 13 Einrichtungsbezogene COVID-19-Impfpflicht, § 20a IfSG –

Mitwirkungspflichten



Anlage 1:	Allgemeine Verpflichtungserklärung
<u>Firma</u> :	Name: Gewerke: Strasse: Ort:
<u>Geschäftsführun</u>	ng:
	Name: Name: Name: Name:
Telefon:	
<u>Fax:</u>	
Baumaßnahme:	
vorstehender "E sowie den dazu	e/n hiermit die Anerkennung und Gewährleistung der Einhaltung Baustellenordnung und Arbeitsschutz-bestimmungen für Fremdfirmen' gehörigen Anlagen für alle Baustellen, welche im Auftrag des Klinikum rchgeführt werden.
dazugehörigen A	ordnung und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen" sowie die Anlagen liegen mir/uns vor und werden mit sofortiger Wirkung für alle nikum Saarbrücken in Kraft gesetzt.
	Rechtsverbindliche Unterschrift/en und Stempel



Anlage 2: Benennung von verantwortlichen Personen

(gem. ArbSchG und UVV)

einges Inhalte dazug	melden folgende, von uns a setzte Mitarbeiter. Wir bestätig es der Baustellenordnung und gehörigen Anlagen des Klinikun rungen bei den "verantwortlich	gen, dass alle verantwortlich I Arbeitsschutzbestimmunger n Saarbrücken unterwiesen si en Personen" werden wir umg	en Personen hinsichtlich des n für Fremdfirmen sowie den nd.
einges Inhalte dazug	setzte Mitarbeiter. Wir bestätig es der Baustellenordnung und gehörigen Anlagen des Klinikun	gen, dass alle verantwortlich I Arbeitsschutzbestimmunger n Saarbrücken unterwiesen si en Personen" werden wir umg	n im Klinikum Saarbrücken en Personen hinsichtlich des n für Fremdfirmen sowie den nd.
einges Inhalte dazug	setzte Mitarbeiter. Wir bestätig es der Baustellenordnung und gehörigen Anlagen des Klinikun	gen, dass alle verantwortlich I Arbeitsschutzbestimmunger n Saarbrücken unterwiesen si en Personen" werden wir umg	en Personen hinsichtlich des n für Fremdfirmen sowie den nd.
Nr.	Name	Vorname	Dienststellung
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			



Anlage 3: Benennung von Ersthelfern

(gem. UVV)

Wir bestätigen, dass Arbeitsschutzbestimm Saarbrücken unterwie	s alle Ersthelfer hir nungen für Fremdfiri sen sind. "Ersthelfern" werden	nsichtlich des Inhaltes	
Wir bestätigen, dass Arbeitsschutzbestimm Saarbrücken unterwie Änderungen bei den Mr. Nan 1 2 3 4	s alle Ersthelfer hir nungen für Fremdfiri sen sind. "Ersthelfern" werden	nsichtlich des Inhaltes men sowie den dazugeh wir umgehend melden.	ücken eingesetzte Mitarbeiter. der Baustellenordnung und hörigen Anlagen des Klinikum
Wir bestätigen, dass Arbeitsschutzbestimm Saarbrücken unterwie Änderungen bei den Mr. Nan 1 2 3 4	s alle Ersthelfer hir nungen für Fremdfiri sen sind. "Ersthelfern" werden	nsichtlich des Inhaltes men sowie den dazugeh wir umgehend melden.	der Baustellenordnung und hörigen Anlagen des Klinikum
1 2 3 4	ne	Vorname	Dienststellung
2 3 4			
3 4			
4			
5			
6			
7			
8			



Anlage 4: Ör	tliche und sachlic	he Einweisung	
Bauvorhaben:	Anwesen: Ort: Strasse / Nr.:	Klinikum Saarbı D – 66119 Saarl Winterberg 1	
	Baumaßnahme:		
	nikum Saarbrücken	sowie die dazu	Arbeitsschutzbestimmungen für gehörigen Anlagen festgelegt. Die
Personal und seinen U und Arbeitsschutzbest	Interlieferanten vor immungen für Frem	Arbeitsaufnahmendfirmen" sowie o	nem auf der Baustelle eingesetzten den Inhalt der "Baustellenordnung die dazugehörigen Anlagen bekannt usetzen und zu kontrollieren.
Die örtliche und sach Bauherren am:	iliche Einweisung	erfolgte durch d	ie verantwortlichen Vertreter des
Ort / Datum:	Saarbrücken,		
Firma		rantwortlichen rson	Unterschrift der verantwortlichen Person
Unterschriften: _	Verantwortlid	he Vertreter des	 Bauherrn



Anlage 5:	Nachweis der U (gem. ArbSchG u		
Baumaßnahme:			
Firma:		Telefon für Rückfragen: (bitte angeben)	Datum:
			☐ Erstmeldung
			☐ Änderungsmeldung
9		unserer Firma, welche au nd hinsichtlich der	f Baustellen des Klinikums "Baustellenordnung und

Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen" sowie den dazugehörigen Anlagen unterwiesen.

Nr.	Name	Vorname	Datum der Unterweisung	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Rechtsverbindliche Unterschrift/en und Stempel	



Anlage 6:	Firmenmeldebogen
Baumaßnahme:	
	FIRMENMELDEBOGEN

FÜR DIE AM BAU BETEILIGTEN UNTERNEHMEN

Vorrangiges Ziel der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination ist es, gegenseitige Gefährdungen, die durch das örtliche und zeitliche Zusammenarbeiten mehrerer Gewerke entstehen können, zu erkennen und die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Voraussetzung dafür ist aber, ein funktionierendes Arbeitsschutzmanagement in den beteiligten Unternehmen sowie das Informieren des Koordinators über alle relevanten Aspekte der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Zur Erfüllung der Informationspflicht steht der folgende mehrseitige Meldebogen zur Verfügung, der von den beteiligten Unternehmen ausgefüllt an den Koordinator übersendet wird.

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt die Geschäftsführung des AN mit rechtsverbindlicher Unterschrift auf der letzten Seite.



1. Angaben zum Unternehmen		
Firma: (Stempel)		
Tel:		
Fax:	e-Mail:	
Geschäftsführer:		
descriates and a		
Durchschnittliche Beschäftigtenzahl auf der Baustelle:		
Hauptverantwortlicher dieses Bauvorhabens: (Name, ggf. Anschrift)		
Sicherheitstechnische Betreuung durch: (Name, ggf. Anschrift) Sicherheits-Ing.:		
Arbeitsmedizinische Betreuung durch: (Name, ggf. Anschrift)		
Arbeitsschutzverantwortlicher für dieses Bauvorhaben: (Name, ggf. Anschrift)		
Zuständige Berufsgenossenschaft:		
Zuständige Technische Aufsichtsperson der Berufsgenossenschaft (TAB):		
Zuständige Arbeitsschutzbehörde:		



2. Angaben zum Bauvorhaben (Gewerke)

Kurzbeschreibung der von Ihrem Unternehmen ausgeführten Tätigkeiten auf der Baustelle:		
Geplanter Beginn der Tätigkeit:		
Geplante Dauer der Tätigkeit:		

3. Übersicht über Nachauftragnehmer/Subunternehmer

Wer mit der Erfüllung seines Auftrags oder Teilen davon ein oder mehrere Unternehmen beauftragt, hat **darauf zu achten**, dass auch diese Unternehmen ihren **Verpflichtungen hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes nachkommen** und die Vorgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans nachkommen.

Zur **Erfassung der Nachauftragsunternehmer** ist die folgende Übersicht auszufüllen.



Nachauftragnehmer / Subunternehmer

(in Druckbuchstaben ausfüllen) 2. Auftrag: 1. Auftrag: Name: Name: Str., Nr.: Str., Nr.: PLZ/Ort: PLZ/Ort: Tel. Tel. Fax Fax Gesch.-führer: Gesch.-führer: Verantw. f. d. Verantw. f. d. Bauvorhaben: Bauvorhaben: Verantw. Sifa: Verantw. Sifa: 3. Auftrag: 4. Auftrag: Name: Name: Str., Nr.: Str., Nr.: PLZ/Ort: PLZ/Ort: Tel. Tel. Fax Fax Gesch.-führer: Gesch.-führer: Verantw. f. d. Verantw. f. d. Bauvorhaben: Bauvorhaben: Verantw. Sifa: Verantw. Sifa: Ort/Datum Rechtsverbindliche Unterschrift/en und Stempel des Auftragnehmers



Baun	naßnahme:				
Firma	a:	Telefon für Rückfragen: (bitte angeben)		Datum:	
				Änderungsmeldung	
Branc diese	Stoffe von denen eine Igefährdung usw.) sind anzum m Formblatt mitzusenden. We en vor Ort vorgehalten werder	nelden. Die entspre eiterhin müssen die	chenden Si	cherheitsda	atenblätter sind mit
Nr.	Stoffname	Menge	Betriebs- anweisung		Sicherheits- datenblatt
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Rechtsverbindliche Unterschrift/en und Stempel



Anlage 8: Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren Brand melden 🙌



Unbedingt

Druckknopfmelder betätigen!



Feuerwehr Tel. 9-112

(interne Nummer zum Empfang)

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen Hilflose Personen mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen



Anlage 9: Genehmigungsschein für Heißarbeiten

für Schweiß-, Schneid-, Löt- , Auftau- und Trennschleifarbeiten

Genehmigungssche	
	OPP Sie mögliche Alternativen/sicherere Methoden
Funken entstehen können. Dazu gehören unter anderem: Har	n, bei denen mit offener Flamme gearbeitet wird oder Hitze bzw. tlöten, Weichlöten, Trannschneiden, Schleifen, Schweißen, das gen von Dachpappe etc. mithilfe von Brennern.
ANWEISUNGEN	eil 1 _{JA NA} Erforderliche Sicherheitsvorkehrungen
1. Verantwortlicher Leiter:	50 Die Brandschutzarmaturen der Sprinklerwasserversorgung
A. Überprüfen Sie, ob die auf der rechten Seite angekreuzten Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden (ist dies nicht der Fall, dürfen die Arbeiten nicht ausgeführt werden).	sind geöffnet. Löschschläuche und Feuerlöscher sind einsatzbereit. Einwandfreier Zustand der für Heißarbeiten erforderlichen Geräte.
B. Füllen Sie Teil 1 aus und behalten Sie diesen Teil. (Teil 1A wird zur Information weiterer Stellen verwendet.) C. Geben Sie Teil 2 der ausführenden Person.	Sicherheitsverkehrungen auf imkinks von 10 m Entfernen von brennbagen Flüssig men, Stäuben, Flüsen, ölhaltigen Rückständen oc. Ausreichen entführes die Arbeitkhereichs zur
	Beseitigung explosionsfah gon Gemische
Heißinbeiten werden ausgeführt von (Norre): Mitzebeiter Fernoffinna Mus for	Besenrefie Full Codes Code
1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	mit FN Approl ets geprüften Sch veißdecken, feuerfesten Abdeckungen
Orts- niber Gehinadebeseichnung (gennen Angeba) Z. B. Station 36 Art der Arbeiten Z. B. Station 36 Nama und Unterschrift des Ausfährenden	Abkecken 3 eff. auch ind Bodenöffnungen. Abhraung FM Abrovals geprütter Brandschutzdecken unterhalb des Abeitsthegicher sowie um den Bereich herum. Schitz oder Außerbetriebnahme von Kanäfen und Förderbändern, um eine wettere Funkenausbreitung zu unterbinden. Hoßerbeiten an Wänden, Decken oder Dächam debäudekonstruktion besteht aus nichtbrennbaren Materialien ohne brennbare Verkleidung oder Wärmedämmung.
	Ward, von Decken oder Dächern. Entfernen brennbaren Materialn von der Rückseite der angrenzenden Ward, von Decken oder Dächern.
Der Arheitsbereich wurdt über Mr. Die in der Greckliche "Erforderliche Sicherheitswirkeinungse" aufgrührten Brandschutzmaßnahmen werden beschlict. Die Genohmigung	Heißarbeiten an geschlossenen Behältern Reinigen geschlossener Behälter von allen brennberen Stoffen. Entleeren und ausreichende Entlüftung von Behältern mit brennbaren Flüssigkeiter/Dämpfen. Jußerbetriebnahme, Isolierung und Entlüftung von Druckbehältern,
für die Ausführung dieser Arbeiten wirt erteit Name und Unterschrift des verantwortlichen Leites	-leitungen und -anlagen.
der. aus führenden Firma	Brandweche/Überwachung des betroffenon Bereiches Bereitstellung einer ständigen Brandwache für die Dauer der Arbeiten und kontinuerlich für weitere 60 Minuten nach deren Abschluss
Arbeitsteginn: 800 Arbeitsende: 1600	(einschließlich aller Pausen). Ki Ausrüstung der Brandwache mit geeigneten Feuerlöschern und, wonn
Genehmigung gültig bis: 23.04.14 Uhrzoit 1500	möglich, einsatzbereiten Lüschschläuchen. Ausreichend geschulte Brandwache. Unter Umständen Bereitstellung einer Brandwache für angrenzende
Hinweis: Siehe Anweisungen auf der Rückseite – dem Standort entsprechend anzuwenden.	Bereiche und Geschosse. Uberwachung des betreffenden Arbeitsbereichs für bis zu drei weitere Stunden nach Abschluss der kontinuierlichen 60-minütigen Brandwacht
Sie können jederzeit weitere Examplare dieses Genehmigungsscheins oder andere FM Global Ressourcen unter www.fmglobalcatalog.com bestellen.	₩ □ Weitere ergriffens Sicherheitsmaßnahmer:
FM 51g.bal F2630_DEU (REV. 5/2012) © 2012 FM Global. All rights reserved.	2 Feuer löss ber



Anlage 10: Alarmplan

Verhalten im Notfall

Ruhe bewahren

1. Notfall melden

Notfalltelefon intern 2222 extern 5-112



Wo ist etwas geschehen? Was ist geschehen? Wie viele Personen sind betroffen? Welche Art der Erkrankung/ Verletzung liegt vor? Warten auf Rückfragen!

2. Erste Hilfe

Absicherung der Unfallstelle Versorgen von Verletzten Anweisungen beachten



Weitere
 Maßnahmen

Rettungskräfte einweisen Schaulustige entfernen

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1. Brand melden



Druckmelder betätigen!





Wo brennt es? Was brennt?

Wie viele Personen sind in Gefahr? Wer meldet den Brand?

Warten auf Rückfragen!

2. In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen Hilflose Personen mitnehmen Türen + Fenster schließen Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen Aufzüge nicht benutzen Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher Wandhydranten mit Löschschläuchen



Wochenendmeldung/Nachtarbeit Anlage 11: □ Wochenendmeldung An Fax.: (0681) 963 - 2356 □ Nachtarbeit Tag der Arbeiten Firma/Subunternehmer **Baustelle (Gebäude / Bereich)** Art der Arbeiten Anzahl der Verantwortliche **Uhrzeit von** Bemerkung Mitarbeiter Klinikum **Person vor Ort** – bis

Verteiler:

Technische Leitung, alle Fachbereichsleiter, SiGeKo, Brandschutzbeauftragter

Rechtsverbindliche Unterschrift/en und Stempel des Auftragnehmers



Anlage 12: Unfallmeldung				
Firma				
				An Fax.: (0681) 963 – 1006
Name, Vorname (des Verletzten)				
Geschlecht / Geburtsdatum	□w	☐ m	/	
Beschäftigt als				
Unfalltag (Datum)				
Unfallort				
Unfallhergang (Bitte beschreiben)				
Verletzte(s) Körperteil(e)				
Hilfeleistende/Zeugen				
Sonstige Bemerkungen				

Unterschrift/en des Meldenden/Auftragnehmers

Verteiler: SiGeKo, Brandschutzbeauftragter/Arbeitssicherheit



Anlage 13 Einrichtungsbezogene COVID-19-Impfpflicht, § 20a IfSG – Mitwirkungspflichten

Die gesetzliche Verpflichtung aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) gilt auch für alle Fremdfirmen und alle Ihre Beschäftigten, die in unserer Einrichtung bereits tätig sind oder zukünftig eingesetzt werden und zwar auch dann, wenn diese keinen Kontakt zu Patienten haben.

Als entsprechende Nachweise gelten:

gültiger **Impfnachweis** über die vollständige Impfung gegen COVID-19 (im Einzelnen: Daten der Impfungen, Impfstoff/(e), Anzahl der Impfungen) und / oder

- gültiger Genesenennachweis oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass die betreffende Person auf Grund einer medizinischen **Kontraindikation** nicht gegen COVID-19 geimpft werden kann.

Im Rahmen der Beauftragung sind Sie verpflichtet, sicherzustellen, dass

- 1. sämtliche Ihrer Mitarbeitenden, die in unserer Einrichtung tätig werden, die erforderlichen Nachweise erbracht haben
- 2. Mitarbeitenden, ein ärztliches Attest über eine Kontraindikation vorgelegt habe, (unter Nennung von Vor-/Nachname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) an unsere Arbeitssicherheit gemeldet werden
- 3. ihre Mitarbeitenden einen gültigen Nachweis mitführen, wenn sie in unserer Einrichtung tätig werden

Wir behalten uns vor, die Nachweise der in unserer Einrichtung tätigen Personen stichprobenartig zu überprüfen.

Das für die gesetzlichen Regelungen zuständige Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat im Rahmen einer Veröffentlichung festgestellt, dass der hierfür erforderliche Austausch personenbezogener Daten rechtmäßig ist. Es bedarf also hierfür nicht der Einwilligung Ihrer Mitarbeitenden.

Diese Mitwirkungspflicht gilt für die gesetzliche Dauer der "Einrichtungsbezogenen Impfpflicht".

Rechtsverbindliche Unterschrift/en und Stempel